

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Abschluss WUMM.Box

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Abschluss WUMM.Box

I. Allgemeines

1. Vertrag und Vertragsschluss

- 1.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat.
- 1.2. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend der Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber.
- 1.4. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag über WUMM.Box mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ungeachtet vom Lieferbeginn in Bezug auf den Messstellenbetrieb richtet sich nach Ziffer 15.2 der AGB.
- 1.5 Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere
 - Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer), Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder der Zählpunkte,
 - Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 - Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird und
 - Angaben zu den Preisen
- 1.6 Wenn dem Lieferanten die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- 1.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie / Strom, die Direktvermarktung von Strom aus der Kundeneigenen Erzeugungsanlage (Photovoltaik-Anlage), die Durchführung des Messstellenbetriebes und die Messung für die Verbrauchs- und Erzeugungseinrichtungen des Kunden sowie die Teilnahme am Markt für Regelleistung mit dem Speicher und/oder der Erzeugungsanlage und/oder dem Heizstab durch die WUMM GmbH, Allendestraße 68, 98574 Schmalkalden, nachstehend Lieferant genannt, für die vom Kunden angegebenen Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.

2. Voraussetzung

- 2.1. Voraussetzung für den Vertrag ist, dass der Kunde einen Speicher an seiner Verbrauchsstelle installiert hat und in seiner PV-Anlage einen vom Lieferanten zugelassenen Wechselrichter (siehe www.wumm.eu) installiert hat. Soweit der Kunde keinen zertifizierten Wechselrichter installiert hat, muss der Wechselrichter über die Anschlussstelle für Rundsteuerempfänger an den Speicher zwecks Steuerung angeschlossen werden. Zusätzlich muss ein Energieflussrichtungssensor vor dem Wechselrichter zwecks Erfassung der Erzeugungsleistung installiert werden.
- 2.2 Die Belieferung von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen.

II. Lieferung

3. Art und Umfang der Lieferung

- 3.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
 - 3.2 Der Lieferant stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestellen zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt im Sinne von § 2 Nr. 14 StromNZV ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
 - 3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftliche nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- ##### 4. Abrechnung, Abschlagszahlung
- 4.1 Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst und gegenüber dem Kunden abgerechnet. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, kostenpflichtig (siehe Ziffer 32.2) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Soweit der Kunde von seinem vorstehenden Recht keinen Gebrauch gemacht hat, erteilt der Lieferant zum Ende des Abrechnungszeitraumes dem Kunden eine Abrechnung.
 - 4.2 Grundsätzlich wird der Vertrag nach Ende eines Belieferungsjahres abgerechnet. Soweit die Belieferung des Kunden nach dem 01.07. eines Jahres beginnt, wird im Falle eines Nachzahlungsbetrages am Ende des ersten (Rumpf)-Lieferjahres bei ungekündigten Verträgen die seitens des Kunden verbrauchten kWh abzüglich der vom Kunden an den Lieferanten gelieferten kWh auf die Abrechnung des Folgejahres vorgetragen. Damit hat der Kunde die Möglichkeit, diesen Mehrverbrauch durch etwaige Überschussmengen im zweiten Vertragsjahr auszugleichen.

4.3 Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraumes von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese bestimmt der Lieferant anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, dem Jahresverbrauch und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

4.4 Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen der Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung um Lastschriftverfahren und einer Banküberweisung wählen. Auf diese Wahlmöglichkeit und auf die damit verbundenen Kosten gemäß Ziffer 19 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages WUMM.Box wurde der Kunde vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, so hat er dem Lieferanten eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

4.5 Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 10 UstG zu legen.

4.6 Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, so dass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.

5. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

5.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von dem Lieferanten angegeben Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 32.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in für strukturell vergleichbare Fälle berechnen, die pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden

Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

7. Preise und Preisanpassungen

7.1 Der Grund- und Arbeitspreis für die Stromlieferung wird jeweils bis zum 31.12. eines Kalenderjahres garantiert (garantierter Preis). Der zu zahlende Arbeitspreis (brutto) enthält neben dem Energiepreis die Umsatzsteuer, die für jede Entnahmestelle des Kunden anfallenden Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, die Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige anzurechnende Steuern, Umlagen oder sonstige Abgaben, soweit diese anfallen, in der jeweiligen Höhe (z.B. Stromsteuer, EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV, die Kosten der Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder KWK-Zuschläge).

7.2 Die kostenlose Rücklieferung ist jene Menge, die der Kunde an die Wumm abgibt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückerhält. Diese kostenlose Rücklieferung ist mit dem Preis pro Monat abgegolten, sobald die Einspeisung die kostenlose Rücklieferung erreicht. Die Preiskalkulation der Rücklieferung beinhaltet die im Angebot ausgewiesene Höhe der Einspeisung. Fällt die Einspeisung geringer aus, erlauben wir uns, die Differenz in Höhe der erhaltenen Einspeisevergütung pro kWh bei der Jahresrechnung zu berücksichtigen. Bei Boxen mit kundeneigenen Speicher muss die Einspeisung die kostenlose Rücklieferung erreichen, andernfalls wird auch da die Einspeisevergütung pro kWh bis zur Höhe der Rücklieferung berechnet.

7.3 Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (neuer garantierter Preis). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentsgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, als Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

7.4 Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung, Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Lieferanten verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verringert sich entsprechend der aufgrund dieses Vertrages abgerechnete und vom Kunden zu zahlende Betrag von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung für den Lieferanten Wirkung entfaltet. Vorstehendes gilt entsprechend in den Fällen, in

denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Lieferanten in der genannten Art verändern.

- 7.5 Der Lieferant wird den Kunden über eine Preisanpassung in Textform informieren, im Falle einer Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise. **Im Falle einer Preiserhöhung kann der Kunde den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung kündigen.** Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.

Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 7.6 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 7.7 Enthält der Kunde ein intelligentes Messsystem im Sinne von § 2 Abs.7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hier über spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend Ziffer 7.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.
- 7.8 Soweit der Kunde eine Wandlermessung oder registrierende Leistungsmessung hat oder bekommt, werden die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.9 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.wumm.eu. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 7.10 Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung und Inbetriebnahme hervorgeht.
- 7.11 Sollte sich aus den vorgelegten Dokumenten ergeben, dass der Kunde falsche Angaben in Bezug auf die Einspeisevergütung, den Eigenverbrauchsbonus oder Inbetriebnahme gemacht hat, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu berechnen und abzurechnen. Hierzu wählt der Lieferant nach seinem billigem Ermessen das Paket, das den tatsächlichen Einspeisevergütung, am nächsten kommt. Dies gilt nur, soweit der Kunde eines der Grundpakete 4-22 kWp WUMM.Box gewählt hat.

8. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichen Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 200,00€ trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung

unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftliche hinweisen.

- 8.3 Der Lieferant stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 32.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.

III. Vermarktung von Überschussstrom und Direktvermarktung

9. Überschussstrom, Stromlieferung aus EEG-Anlage/Zusicherung der WUMM GmbH

- 9.1 Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die vom Kunden an den Lieferanten im Wege der Überschusseinspeisung abzüglich des vom Lieferanten gelieferten Stroms geliefert bzw. gemessen wird (Nettoüberschuss).
- 9.2 Soweit im Auftrag zum Abschluss des Vertrages WUMM.Box von Einspeisemengen gesprochen wird, sind dies entweder die Mengen, die WUMM im Wege der Direktvermarktung erhält oder die der Kunde im Wege der Einspeisevergütung ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.
- 9.3 Soweit WUMM von seinem Wahlrecht gemäß Ziffer 14 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages WUMM.Box Gebrauch macht, gelten die Ziffern 9.3 bis 11.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.4 Der Kunde stellt sicher, dass das Kraftwerk (die Kundenanlage) Strom im Sinne der § 40 bis § 51 EEG (2014) bzw. gemäß § 19 EEG (2017) produziert, sämtliche im EEG enthaltenen Voraussetzungen für den EEG-Vergütungsanspruch und die Voraussetzungen für eine Direktvermarktung im Sinne des EEG erfüllt.
- 9.5 Der Kunde sichert zu, dass die gelieferten Strommengen und deren Stromherkunft nicht anderweitig vermarktet worden sind und das Doppelvermarktungsverbot aus dem EEG eingehalten wird.
- 9.6 Der Kunde räumt dem Lieferanten das Recht ein die Kundenanlage im Bedarfsfall so zu regeln, dass unter Umständen kein Strom produziert wird, obwohl dies witterungstechnisch und anlagentechnisch möglich wäre.
- 9.7 Der Lieferant sichert zu, dass er als Direktvermarkter die Anforderungen gemäß § 35 EEG (2014) bzw. § 20 EEG (2017) erfüllt und insbesondere über technische Einrichtungen verfügt, die eine Fernsteuerbarkeit der Kundenanlage ermöglicht.

10. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb

- 10.1 Dem Lieferanten ist bewusst, dass der Kunde den Strom nur nach Können und Vermögen der jeweiligen Anlage zur Verfügung stellt. Der Lieferant übernimmt folglich nur ungesicherte Strommengen in die Direktvermarktung oder entsprechende Vergütungen für Einspeisemengen. Es besteht folglich kein Anspruch seitens des Lieferanten auf die Zur-Verfügung-Stellung einer bestimmten Menge Strom, insbesondere kann der Lieferant keinen Anspruch, egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, sofern die Stromerzeugung wegen unvorhergesehenen technischen

Störungen oder technischen Störungen oder technisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder Außerbetriebnahme aufgrund eines Aufrufs durch den Regelzonenverantwortlichen wegen Systemsicherheit sowie wegen

sonstigen technisch kurzfristig erforderlichen Stillständen oder wegen eines Stillstands infolge von Reparatur- und/oder Revisionsmaßnahmen sowie technisch bedingten Einschränkungen des Betriebs ausbleibt, deren Behebung dem Kunden technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- 10.2 Der Kunde stellt im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren eine maximale Produktion sicher.

11. Übergabestelle/ Ummeldung

- 11.1 Die Stromlieferung aus der Kundenanlage erfolgt direkt in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis. Die Struktur der Lieferung entspricht jederzeit der Einspeisung am Einspeisezähler. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Lieferung dem Lieferanten in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren. Dementsprechend tauschen Lieferant und der Kunde über diese Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus und melden auch beim Netzbetreiber keine Fahrpläne an.
- 11.2 Die Übergabestelle ist der Einspeisezähler (Zählpunkt im Sinne des § 2 Nr. 14 StromNZV) der Anlage, an welchem Strom und Stromherkunft in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum des Lieferanten übergehen wird sowie der diesbezügliche Gefahrenübergang des vom Kunden bereitgestellten Stroms an den Lieferanten stattfindet.
- 11.3 Der Kunde stellt die Voraussetzungen für eine Belieferung des Lieferanten her, indem er diesen Bevollmächtigt, die Kundenanlage aus dem EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abzumelden und in einem vom Lieferanten verwalteten Bilanzkreis in den EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers zurückzumelden.
- 11.4 Sollte die Ummeldung aufgrund des Verschuldens des Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgen, trägt dieser die daraus entstehenden Kosten. Die Durchführung der Ummeldung durch den Lieferanten in Vollmacht für den Kunden ist für den Kunden kostenlos.
- 11.5 Während der Vertragslaufzeit hat der Lieferant das Recht, nach eigenem Ermessen, einzelne, mehrere oder alle Anlagen monatsweise aus dem Bilanzkreis des Lieferanten abzumelden und wieder im EEG Bilanzkreis anzumelden.

IV. Messstellenbetrieb und Messung

12. Messeinrichtung, Messung, Ablesung

- 12.1 Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität und die vom Kunden zur Verfügung gestellte Energie werden durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.
- 12.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 12.3 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4 der AGB, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein besonderes Entgelt verlangen.
- 12.4 Der Kunde hat das Recht, die Messeinrichtung selbst innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abzulesen und diese Ablesung kostenpflichtig abrechnen zu lassen.
- 12.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der

Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

- 12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. 12.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 12.8 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu einem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14. Messstellenbetrieb und Messung

- 14.1 Soweit im Vertrag zwischen Lieferanten und Messstellenbetreiber differenziert wird, erfolgt dies nur, sofern Lieferant und Messstellenbetreiber durch unterschiedliche Personen wahrgenommen werden.
- 14.2 Der Kunde beauftragt den Lieferanten, den Messstellenbetrieb und die Messung für alle von ihm am obigen Standort betriebenen Abnahmestellen und Erzeugungsstellen durchzuführen.
- 14.3 Der Lieferant führt den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß § 5 MsbG im Auftrag des Kunden durch. Nach Wahl des Lieferanten erfolgt die Durchführung des Messstellenbetriebes durch den Lieferanten selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.
- 14.4 Der Kunde gestattet dem Lieferanten, auf dessen Kosten an den Anlagen technische Mess- und Überwachungseinrichtungen vorübergehend zu installieren und zu

- betreiben, soweit diese den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigen. Eigentümer dieser zusätzlichen Einrichtung bleibt der Lieferant, der diese bei Vertragsende auf eigene Kosten wieder zu entfernen hat. Sofern der Kunde über eine zentrale Leitwarte verfügt, werden sich die Parteien über eine geeignete Übertragung der Messwerte verständigen.
- 14.5 Nach Wahl des Messstellenbetreibers kann die Messung durch ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Abs. 7 MsbG erfolgen. Macht der Messstellenbetreiber von diesem Wahlrecht Gebrauch, gelten die in § 31 MsbG geregelten Preisobergrenzen. Das monatliche Grundentgelt erhöht sich dann entsprechend.
- 15. Voraussetzung für Messstellenbetrieb und Messung, Wechselwunsch**
- 15.1 Voraussetzung für den Messstellenbetrieb und die Messung ist die Installation eines elektronischen Messsystems. Die Installation der Messeinrichtung erfolgt durch einen vom Kunden beauftragten und durch den Lieferanten zertifizierten Elektrofachbetrieb. Es dürfen nur vom Lieferanten zertifizierten Elektrofachbetrieb. Es dürfen nur vom Lieferanten zugelassene Messeinrichtungen verbaut werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Elektrofachbetrieb die Installationsanweisung des Lieferanten befolgt.
- 15.2 Der Kunde bevollmächtigt –sofern erforderlich- den Lieferanten, in seinem Namen den für den Wechsel des Messstellenbetreibers erforderlichen Wechselwunsch gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erklären. Der Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebes erfolgt nach Wahl des Lieferanten.
- 16. Installation, Betrieb, Wartung und Störungen**
- 16.1 Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch den Lieferanten oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- 16.2 Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde den Lieferanten oder seine Beauftragten unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler beachten) oder per E-Mail zu informieren (E-Mail: info@wumm.eu).
- 17. Technische Anforderungen zur Messdatenübertragung**
- 17.1 Die Übertragung der Messdaten von der Zählstelle zum Datenerfassungssystem des Lieferanten erfolgt mittels LAN-Verbindung eines kundenseitig bereitgestellten DSL-Anschlusses. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen zu schaffen.
- a.) Der Kunde stellt dem Lieferanten unentgeltlich einen geeigneten DSL-Internetanschluss zur Übertragung der Daten zur Verfügung. Das LAN-Kommunikationsmodul der Messeinrichtung des Lieferanten kommuniziert eigenständig mit deren Datenerfassungssystem. Daher muss kundenseitig eine Dauer-Verbindung zum Internetprovider aufrechterhalten werden. Aufgrund des Datenaufkommens sollte eine Flatrate vorhanden sein.
- b.) Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montageplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind folgende Verbindungsoptionen einzuhalten:
- ba.) Drahtgebundene Leitung (Cat-6-Leitung): Hierbei muss der Kabel-LAN-Anschluss zum Zeitpunkt der Montage kundenseitig mit ausreichender Länge bis zum Montageplatz des elektronischen Messsystems ausgeführt sein. Zur Verbindung des Kabels mit dem Kommunikationsmodul muss das Kabel kundenseitig mit einer RJ45-Dose ausgestattet und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein.
- bb.) Es dürfen keine Standby-Einstellungen (z.B. Nachtschaltung) im Netzwerk hinterlegt sein.
- bc.) Die LAN-Übertragungsmodule sind standardmäßig auf DHCP eingestellt. Zur Nutzung muss somit der Router des Kunden zwingend als DHCP-Server fungieren.
- bd.) Sind im Netzwerk des Kunden bereits statische IP's vergeben, so sind dem Lieferanten vorab alle notwendigen Parameter mitzuteilen (nutzbare IP-Adressen, Subnetzmaske, Standardgateway, DNS-Server)
- be.) Der Kunde muss das LAN-Übertragungsmodul im eigenen Netzwerk und zur Datenkommunikation im Internet selbst aktiv freigeben. Dies kann durch nachfolgende Einstellungen geschehen:
- Komplette Freigabe des LAN-Übertragungsgerätes
 - Freigabe durch die MAC-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
 - Freigabe der zulässigen Ports
- bf.) Kundenseitig muss zum Zeitpunkt der Installation ein Netzwerkadministrator/IT-Fachmann als Ansprechpartner des Zählermonteurs sowie zur Einbindung der kundenseitig erforderlichen Tätigkeiten vor Ort anwesend sein. Der Lieferant nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.
- 17.2 Im Falle eines Ausfalls des kundeneigenen DSL-Anschlusses bzw. einer Störung der Datenübertragung muss diese durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf seine eigenen Kosten beseitigt werden. Sind in diesem Fall die Messdaten unvollständig und können sich diese auf die Abrechnung des Strombezuges auswirken, liegt dies nicht in der Verantwortung des Lieferanten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf die Bildung von Ersatzwerten nach den anwendbaren Richtlinien einigen.
- 17.3 Falls kein DSL-Anschluss zur Verfügung steht, muss der Kunde über einen anderen Weg z.B. über GPRS-Übertragung eine aktive Internetverbindung sicherstellen.
- 17.4 Dem Kunden ist bekannt, dass der Lieferant die Übermittlung von Verbrauchsdaten und die Steuerung des Speichers im Rahmen von Vermarktungen über gesicherte VPN-Verbindungen betreibt, soweit kein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Abs. 7 MsbG installiert ist. Diese VPN-Verbindungen sind IPSec (IPSecurity) gesichert.
- 18. Messdaten**
- 18.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt die Messwerte nach den gesetzlichen Vorgaben an die berechtigten Marktteilnehmer, insbesondere an den Verteilnetzbetreiber.
- 18.2 Der Kunde erhält Zugriff auf das Informationsportal des Lieferanten. Dort kann er passwortgeschützt auf seine eigenen Verbrauchsdaten zugreifen.
- IV. Teilnahme am Markt für Regelleistung**
- 19. Bereitstellung der Anlage durch den Kunden**
- 19.1 Der Kunde stellt die im Auftrag zum Abschluss eines WUMM.Box-Vertrages aufgeführten technischen Anlagen (Erzeugungsanlage und/oder Speicher) dem Lieferanten für seinen Pool zur Teilnahme am Markt für Regelleistung unentgeltlich zur Verfügung.
- 19.2 Der Lieferant hat das Recht, die Anlage(n) für die Teilnahme am Regelleistungsmarkt zu nutzen.
- 19.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Abruf negativer Regelleistung durch den Übertragungsnetzbetreiber

- eine Energielieferung des Lieferanten an den Kunden darstellt. Kosten und Erlöse des Betriebes des Speichers im Rahmen der Vermarktung gehen vollständig zu Gunsten bzw. zu Lasten des Lieferanten.
- 19.4 Der Kunde bemüht sich, dass der Lieferant jederzeit auf die Speicherkapazität und auf die Ein- oder Ausspeiseleistung gemäß dem Auftrag zugreifen kann.
- 19.5 Dem Kunden ist bekannt, dass der Lieferant die Steuerung des Speichers für die Erbringung von Regelleistung über eine VPN-gesicherte Verbindung unter Zuhilfenahme des Zugangs des Kunden zum Internet betreibt und er unterlässt jede Veränderung der systemseitigen Kommunikationseinrichtung, die zu einer Beeinträchtigung der Verschlüsselung oder Kommunikation führen kann.
- 19.6 Ob tatsächlich ein Abruf von Regelleistung erfolgt, liegt nicht in der Hand des Lieferanten. Ein tatsächlicher Abruf ist daher nicht geschuldet. Etwaige in Werbeanzeigen, Prospekten, Präsentationen und Schulungen etc. angegebene Mengen an Regelleistung stellen unverbindliche Rechenbeispiele und Prognosen dar.
20. Präqualifikation der Anlage / Einsatz der Anlage für Regelleistung
- 20.1 Im Präqualifikationsverfahren wird der Nachweis erbracht, dass die Anlage die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Erbringung einer oder mehrerer Arten von Regelleistung erfüllt. Die Präqualifikation erfolgt für Sekundärregelleistungen sowie Minutenreserveleistung ausschließlich bei demjenigen Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage netztechnisch angeschlossen ist.
- 20.2 Der Lieferant begleitet den Prozess der Präqualifikation. Voraussetzung hierfür ist eine auf den Lieferanten lautende Vollmacht des Kunden bzw. dessen Beauftragten.
- 20.3 Anfallende Kosten für die Präqualifikation trägt der Lieferant.
- 20.4 Der Kunde stellt die für die Präqualifikation erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Kunde sorgt ferner für die Einsatzbereitschaft der Anlage für einen etwaigen Präqualifikationstest.
- 20.5 Der Lieferant schuldet weder eine erfolgreiche Präqualifikation, noch ist er für eine verzögerte Bearbeitung des Übertragungsnetzbetreibers oder aus anderem von ihr nicht zu vertretenen Grund eingetretene zeitliche Verzögerung des Beginns der Vermarktung von Regelleistung verantwortlich. Gleiches gilt für einen etwaigen Entzug der Präqualifikation.
- 20.6 Der Kunde ist für die Teilnahme am Pool verpflichtet, die Präqualifikationsanforderungen ständig zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass eine hohe Einsatzbereitschaft der Anlage gegeben ist. Bei einer Überprüfung der Anlage durch den Lieferanten oder den Übertragungsnetzbetreiber wirkt der Kunde, soweit erforderlich, entsprechend mit.
- 20.7 Der Lieferant bestimmt nach freiem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Anlage am Pool zur Erbringung von Regelleistung teilnimmt. Der Lieferant ist bemüht, den Einsatz des Speichers zur Erbringung von Regelleistung und anderer Vermarktungsformen so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Gebrauchs für den Kunden nicht entsteht.
- 20.8 Dem Kunden ist bekannt, dass es durch den Einsatz der Anlagen, insbesondere des Speichers, durch die Teilnahme am Markt für Regelleistung zu einer erhöhten Beanspruchung des Speichers kommen kann. Hierdurch können sich ggf. Wartungsintervalle verkürzen.
21. **Leitwarte/Teilnahme an Ausschreibungen**
- 21.1 Der Lieferant richtet eine Leitwarte mit einem zentralen Leitsystem ein, welches alle benötigten Informationen verwaltet und organisiert und nach Bedarf die Anlagen der Kunden steuert.
- 21.2 Der Lieferant übernimmt im Falle des Abrufs von Reserveleistung die Betriebsführung der Anlage des Kunden. Hierzu zählt die Kommunikation mit dem Übertragungsnetzbetreiber, die Eingabe der Daten in das Leitwartensystem, die Überwachung der Verfügbarkeit der Anlage und deren Steuerung.
- 21.3 Der Lieferant vermarktet die Bereitstellungsleistung über den Pool, in dem er die Bereitstellungsleistung mehrerer Kunden technisch und kommerziell bündelt. Dazu nimmt der Lieferant an den Ausschreibungen des Übertragungsnetzbetreibers nach freiem Ermessen direkt oder über einen Dienstleister teil.
- V. Zusatzpakete**
- 22. Abschluss der Zusatzpakete**
- 22.1 Der Abschluss der Zusatzpakete ist nur in Verbindung mit den Grundpaketen von WUMM.Box möglich, wobei ein späterer Abschluss der Zusatzpakete möglich ist. Die zusätzliche erworbenen kWh bzw. freie Rückliefermenge werden nur auf die Zeiträume ab Abschluss des jeweiligen Zusatzpaketes angerechnet.
- 22.2 Die angegebene kWh-Menge bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Unterjähriger Abschluss oder Kündigung der Zusatzpakete hat eine zeitanteilige Nutzung zur Folge, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.
- 22.3 Mit wirksamem Vertragsabschluss über das jeweilige Zusatzpaket gemäß Ziffer 22.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läuft der Vertrag für das Zusatzpaket zunächst bis zum Ende des Hauptvertrages über WUMM.Box gemäß Ziffer 15 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages WUMM.Box. Der Vertrag über das jeweilige Zusatzpaket läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden mit einer Frist von 14 Werktagen zum Ende eines Kalendermonats schriftliche gekündigt wird.
- 22.4 Die Kündigung des Grundpaketes WUMM.Box umfasst automatisch die Kündigung aller hinzugebuchten Zusatzpakete. Die Zusatzpakete können getrennt vom Vertrag WUMM.Box gekündigt werden.
- 23. Preis und Menge des Zusatzpaketes WUMM.Box.Licht**
- 23.1 Wählt der Kunde das Zusatzpaket, wird der Mehrverbrauch₂ und ggf. Mehrverbrauch₁ gemäß Ziffer 7 des Antrages auf Abschluss WUMM.Box um 1.000 kWh je Paket WUMM.Box.Licht reduziert, jedoch immer nur soweit, bis der gesamte Mehrverbrauch (Mehrverbrauch₁ und Mehrverbrauch₂) Null ist (Reduzierungsvolumen). Soweit der Kunde mehr als ein Zusatzpaket gewählt hat, erhöht sich die maximale Reduktion jeweils um 1.000 kWh pro gewähltem Zusatzpaket.
- 23.2 Soweit der Kunde gleichzeitig das Zusatzpaket Warme.Kiste gewählt hat, wird nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen aus dem Zusatzpaket WUMM.Box.Licht auf den Mehrverbrauch₃ und Mehrverbrauch₄ angerechnet.
- 23.3 Nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen verfällt unter Berücksichtigung von Ziffer 24.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen am Jahresende.
- 23.4 Der Grundpreis gemäß Ziffer 7 des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes multipliziert mit der Anzahl gewählter Zusatzpakete WUMM.Box.Licht.

24. Preis und Anrechnung bei Zusatzpaketen Wärme
- 24.1 Der Grundpreis gemäß Ziffer 8 des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes Wärme.Kiste.
- 24.2 Stellt sich bei der An- bzw. Ummeldung heraus, dass die Wärmepumpe bzw. Nachtspeicherheizung gemäß der Meldung des zuständigen Verteilnetzbetreibers entgegen der Angaben des Kunden im Antrag auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box nicht unterbrechbar ist, hat der Lieferant das Recht, den Verbrauch am Zähler für die Wärmepumpe bzw. Nachtspeicherheizung auf den Verbrauch für die erste Abnahmestelle gemäß Ziffer 3a des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box zu addieren und entsprechend Ziffer 8 des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box zu berechnen. Soweit durch das gewählte Zusatzpaket Wärme.Kiste nicht bereits ein Entgelt von mindestens 90 Euro pro Jahr (brutto) gezahlt wird, ist der Lieferant berechtigt, 90 Euro pro Jahr (brutto) abzüglich des gezahlten Jahresbeitrages für WUMM.Box Wärme.Kiste zusätzlich zu berechnen.
- 24.3 Soweit der Kunde gleichzeitig das Zusatzpaket WUMM.Box.Licht gewählt hat, wird im Rahmen des Zusatzpaketes WUMM.Box.Licht nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen auf den Mehrverbrauch₃ und Mehrverbrauch₄ angerechnet.
26. Zusatzpaket WUMM.Box.Family
- 26.1 Der Grundpreis gemäß Ziffer 7 des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes WUMM.Box.Family.
- 26.2 Der Kunde kann bis zu zwei Zusatzpakete WUMM.Box.Family hinzubuchen, so dass bis zu zwei weitere Abnahmestellen dem Vertrag WUMM.Box hinzugefügt werden können.
- 26.3 Mit der Auswahl des Paketes Family wird die im Auftrags zum Abschluss des Vertrages WUMM.Box unter Ziffer 8 genannte Abnahmestelle dem Vertrag hinzugefügt, so dass die an dieser Abnahmestelle ermittelten Verbräuche dem Verbrauch der Abnahmestelle gemäß Ziffer 3a genannte Abnahmestelle dem Vertrag hinzugefügt, so dass die an dieser Abnahmestelle ermittelten Verbräuche dem Verbrauch der Abnahmestelle gemäß Ziffer 3a des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box hinzugefügt wird.
- 26.4 Die Belieferung kann zu einem anderen Zeitpunkt beginnen als die Belieferung der Abnahmestelle gemäß Ziffer 3a des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box. Ziffer 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.
- VI. Allgemeine Regelungen**
- 27. Fristlose Kündigung**
- 27.1 Der Lieferant ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 8.1 oder 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss der Lieferant die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben.
- 27.2 Im Falle der Direktvermarktung kündigt der Lieferant den Vertrag abweichend zu Ziffer 32.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zum nächstmöglichen Termin für den Wechsel der Direktvermarktung.
28. Haftung
- 28.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 28.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 28.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 28.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 29. Umzug, Lieferantenwechsel, Übertragung des Vertrages**
- 29.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 29.2 Bei einem Umzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 29.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 34.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 29.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 29.5 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

30. Datenschutz

- 30.1 Die zu Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom Lieferanten als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (BDSG; EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Daten an Vorlieferanten und Kooperationspartner des Lieferanten ist zulässig.
- 30.2 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass der von Ihm mit der Installation beauftragte Elektro-Fachbetrieb Einsicht in die Anlagen- und Verbrauchsdaten zum Zwecke der Wartung und Fehlerbehebung erhält. Ein Recht zur Weitergabe dieser Daten an Dritte wird dem Elektro-Fachbetrieb dadurch nicht eingeräumt.

31. Vertragsanpassung

- 31.1 Ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen beruhen, oder treten neue Gesetze, Verordnungen, Festlegungen von Regulierungsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder Entscheidungen in Kraft, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen auswirken, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag oder die Allgemeinen

Bedingungen entsprechend anzupassen, um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der geplanten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu geplanten Wirksamwerden der Anpassung zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 31.2 Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss, so wesentlich ändern, dass für eine der Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- 31.3 Falls über eine Anpassung des Vertrages nach Ziffer 36.2 eine Verständigung nicht binnen einer angemessenen Frist von einem Monat erzielt werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung zu kündigen.

32. Kostenpauschalen

- 32.1 Kosten für Zahlungsverzug: Mahnung (Ziffer 5.2) Euro 5,00, Nachinkasso Euro 12,00, Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) Euro 70,00, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Euro 70,00.
- 32.2 Wählt der Kunde eine abweichende Abrechnung gemäß Ziffer 4.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pro Abrechnung hierfür Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) berechnet.
- 32.3 Erteilt der Kunde dem Lieferanten keine SEPA-Einzugsermächtigung, erhöht sich der Abrechnungsbetrag um Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) pro Monat. Hierauf ist der

Kunde in Ziffer 14 des Antrages auf Abschluss des Vertrages WUMM.Box hingewiesen worden.

- 32.4 In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19%); alle anderen Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 32.5 Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

33. Höhere Gewalt

- 33.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und für den Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entstehen im Hinblick auf jene Vertragspflichten keine Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten.
- 33.2 Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

34. Schlussbestimmungen

- 34.1 Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten (Dienstleisters) zu bedienen.
- 34.2 Erweiterungen und Änderungen seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 34.3 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.
- 34.4 Der Vertrag nebst der Allgemeinen Bedingungen ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 34.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 34.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.